

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 011 825
Studiengang:	Lebensmitteltechnologie/Lebensmittelwirtschaft (praxisintegriert dual), B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Bremerhaven
Studienort/e:	Bremerhaven
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

Der Fachbereich muss entsprechend dem allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule dafür Sorge tragen, dass nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für das Studium vorgegebenen Leistungspunkte angerechnet werden können. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. § 56 Abs. 2 BremHG)

Auflage 2

Die Hochschule muss sicherstellen, dass in den dualen Varianten die Lernorte Hochschule und Unternehmen systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die dualen Varianten müssen hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein.

Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 6 (Begründung) StudakkVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

Die Hochschule kündigt im Rahmen der Aufлагenerfüllung eine Anpassung von § 17 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung an. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderungen eine geeignete Regelung zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten bis zur Hälfte der für das Studium vorgegebenen Leistungspunkte enthalten.

Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Änderungen nicht nachweisbar in der Prüfungsordnung umgesetzt wurden. Die Hochschule muss hierzu entweder die durch den Senat verabschiedete Fassung oder eine entsprechende Entwurfsfassung vorlegen. Die Auflage ist nur teilweise erfüllt, die Hochschule erhält dazu eine Nachfrist.

Auflage 2

Die Hochschule kündigt im Rahmen der Aufлагenerfüllung eine Anpassung der spezifischen Prüfungsordnung an. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderungen zu den dualen Varianten hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer lediglich angekündigt werden.

Damit sind die Änderungen weiterhin nicht in der Prüfungsordnung verankert. Die Hochschule muss hierzu entweder die durch den Senat verabschiedete Fassung oder eine entsprechende Entwurfsfassung vorlegen.

Der Akkreditierungsrat hatte weiter beauftragt, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Die Hochschule hat hierzu keinen überarbeiteten Vertrag vorgelegt, sondern nur eine Checkliste zu den Zielvereinbarungen für den Kooperationsvertrag sowie Semesternachweisliste Theorie-Praxis-Transfer (Unternehmen) für Studierende im Studiengang Lebensmitteltechnologie.

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die Inhalte der Module in die Praxisphasen der Studierenden einzubeziehen. Zugleich erfüllt dieses Vorgehen nur teilweise den Anspruch einer systematischen inhaltlichen Verzahnung. Wie bereits von der Gutachtergruppe auf S. 17 im Akkreditierungsbericht festgestellt, liegt die Verantwortung des dualen Profils allein beim Unternehmen und ist im Kooperationsvertrag nur sehr pauschal geregelt. Auch die von der Gutachtergruppe bemängelte wissenschaftliche Begleitung der Praxisphasen durch Vertreter/innen der Hochschule fehlt weiterhin vollständig.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die inhaltliche Verzahnung systematisch erfolgen muss. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht.

So muss auch die inhaltliche Verzahnung im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxispartnern über den Kooperationsvertrag verbindlich eingefordert werden können. Der Kooperationsvertrag muss entsprechend um Regelung zu einer verbindlichen Qualitätskontrolle und -sicherung (bspw. in Form regelmäßiger Austauschformate) erweitert werden.

Zudem muss die inhaltliche Verzahnung zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung / Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilmerkmal „dual“ nicht.

Folglich muss den Modulbeschreibungen eindeutig hervorgehen, wie der Anspruch des Profilmerkmals „dual“ und der Theorie-Praxis-Transfer umgesetzt wird. Der Verweis auf die Selbstlernzeit innerhalb eines Moduls reicht nicht aus, stattdessen muss das Profilmerkmal „dual“ eindeutig aus den Lernzielen der Modulbeschreibungen hervorgehen.

Die Auflage ist nicht erfüllt, die Hochschule erhält dazu eine Nachfrist. Der Akkreditierungsrat weist daraufhin, dass die Nichterfüllung einer Auflage zur Rücknahme der Akkreditierung führt.

